

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Altmärkische Höhe

§ 1 Zuwendungen

1. Die Altmärkische Höhe gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendförderung, der Seniorenbetreuung, der Kultur- u. Sportförderung sowie Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Altmärkischen Höhe einsetzen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Anträge wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage der Altmärkischen Höhe entschieden.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen sind schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) zu beantragen. Dabei ist der Zweck und die Höhe der beantragten Zuwendung exakt anzugeben. Der Antrag muss spätestens am 31. Dezember für des Folgejahr bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorliegen.

§ 3 Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung der Zuwendung obliegt dem Gemeinderat, soweit er dies nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat.
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dem jeweils zuständigen Fachamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) als Bewilligungsstelle.

§ 4 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31.03. des Folgejahres der erhaltenen Zuweisung nachzuweisen (Anlage 2). Die Belege sind im Original einzureichen und müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Werden Originalbelege für den Nachweis bei anderen Zahlungsgebern benötigt, so können in diesem Falle, nach Einsicht der Originalbelege, Kopien eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis ist von dem Fachamt zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

§ 6 Rückforderung von Zuwendungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Zuwendungsrichtlinien außer Kraft:
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Lückstedt vom 29.11.2007,
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Losse vom 14.09.2007,
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Kossebau vom 20.12.2007,
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Heiligenfelde vom 24.01.2008,
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Gagel vom 20.11.2007,
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Bretsch vom 22.11.2007 und
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Boock vom 20.12.2007.

Altmärkische Höhe, den 26.10.10



Bernd Prange
Bürgermeister